

## **Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 21 „Warensberg“ der Stadt Waren (Müritz)**

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106,107), hat die Stadtvertretung in der Sitzung am 19. Juli 2017 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 „Warensberg“ (im Übersichtsplan gestrichelt dargestellt) beschlossen. Diese besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B). Die Begründung wurde gebilligt.

### **Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 des BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 „Warensberg“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag in der Stadt Waren (Müritz) im Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Zum Amtsbrink 1, Zimmer 2.04 während der Sprechzeiten

Mo.	:	08:30 – 12:00 Uhr
Di.	:	08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
Mi.	:	08:30 – 12:00 Uhr
Do.	:	08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
Fr.	:	08:30 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

Das Plangebiet (im Übersichtsplan gestrichelt dargestellt) liegt am nordöstlichen Ortseingang der Stadt Waren (Müritz). Der Geltungsbereich liegt in der Flur 33, 34 und 35 der Gemarkung Waren und hat eine Größe von ca. 24,4 ha. Die Gievitzer Straße L 202 führt im Norden durch das Plangebiet. An der nordwestlichen Plangebietsgrenze liegt das Landschaftsschutzgebiet L 46 „Torgelower See“, während sich das FFH-Gebiet DE 2442-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“ an der nordöstlichen Gebietsgrenze befindet. Im Norden und Osten des Plangebietes liegen angrenzend landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Süden ist das Plangebiet durch die Otto-Intze-Straße begrenzt. Im Anschluss erstreckt sich das Gewerbegebiet Waren Ost. Im Westen verläuft die Plangebietsgrenze parallel zum Schwarzen Weg, der die östliche Grenze zum Torfbruch darstellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf

Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend zu machen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Waren (Müritz), den 20.07.2017

gez. N. Möller  
Bürgermeister

# Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 21 "Warensberg" der Stadt Waren (Müritz)

Gemarkung Waren, Flur 33, 34, 35

